

Rheinland-Pfalz



Landesamt für
Soziales, Jugend und
Versorgung
Landesjugendamt

Arbeitshilfe
Betreuung und Versorgung des
Kindes in Notsituationen
nach § 20 SGB VIII

Beschluss des
Landesjugendhilfeausschusses
vom 13. Dezember 1999

1. Ausgangslage

Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) ist mit § 20 SGB VIII erstmals die Betreuung und Versorgung eines Kindes in Notsituationen als Jugendhilfeleistung geregelt worden.

Diese Vorschrift ist dem Abschnitt der Förderung der Erziehung in der Familie zugeordnet und stellt ein eigenständiges Angebot dar. In akuten familiären Notsituationen und schwierigen Lebenslagen ermöglicht § 20 SGB VIII, individuell auf soziale und pädagogische Bedürfnisse des Kindes zu reagieren. Die Belange und das Wohl des Kindes sind zentrales Anliegen der Jugendhilfe. Damit kommt der Ermittlung des Hilfebedarfs im konkreten Einzelfall ein hoher Stellenwert zu. Diese Form der Hilfe soll einem Kind in einer familiären Notsituation die belastende Trennung von seinen Eltern ersparen und ihm gleichzeitig sein Zuhause und das Umfeld erhalten.

In dieser Arbeitshilfe soll der gesetzliche Auftrag beschrieben und der besonderen Stellung des § 20 im Kinder- und Jugendhilfegesetz Rechnung getragen werden. Abgrenzungen sollen verdeutlicht und Berührungspunkte mit Leistungen anderer Sozialleistungsträger aufgezeigt werden. Es werden Angebote der Jugendhilfe dargestellt, die der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen und zugleich der Stärkung der Elternverantwortung und der Überbrückung einer Notsituation bis zur Wiederherstellung der elterlichen Erziehungsfähigkeit dienen.

2. Ziele des § 20 SGB VIII

Die Vorschrift hat eine familienunterstützende und familienerhaltende Funktion und zielt darauf ab, die Entstehung dauerhafter Krisen oder Benachteiligungen durch familiäre Not- und Belastungssituationen zu verhindern. Die bislang von den Eltern in angemessener Weise gewährleistete Erziehung des Kindes soll weitergeführt werden. Diese Leistung ist keine Hilfe zur Erziehung. Hilfe nach § 20 SGB VIII ist stets dann einzusetzen, wenn das Wohl des Kindes den Erhalt der häuslichen Gemeinschaft, einen Verbleib in nachbarlichen und anderen Bezügen erfordert. Diese Hilfe ermöglicht es den Eltern, nach Überwindung der Notsituation wieder am früheren Familienleben anzuknüpfen. Die in Absatz 1 aufgeführten Kriterien „Erforderlichkeit der Hilfe“ und „Wohl des Kindes“ eröffnen der Jugendhilfe dabei einen breiten Entscheidungsrahmen und rechtfertigen eine großzügige Auslegung der Vorschrift.

Die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen erfolgt ausschließlich im Haushalt der Eltern und zielt auf ein Betreuungsverhältnis, in dem sowohl das räumliche als auch das soziale Umfeld des Kindes erhalten bleibt. Die Gewährleistung des Kindeswohls umfasst

seine physische und psychische Grundversorgung, sowie die Sicherung personeller Beziehungen und Bindungen des Kindes an die ihm vertraute, häusliche Lebensgemeinschaft.

Im Rahmen seiner besonderen Verantwortung und seines umfassenden Beratungsauftrages mit dem Schwerpunkt auf der erzieherischen Situation definiert der öffentliche Träger der Jugendhilfe die Abgrenzung zur Hilfe zur Erziehung oder zu Leistungen anderer Sozialleistungsträger (§ 31 SGB VIII / § 38 SGB V / § 70 BSHG).

3. Anspruchsvoraussetzungen nach § 20 SGB VIII

Die Überbrückung einer familiären Notsituation nach § 20 SGB VIII setzt voraus, dass andere Betreuungsformen wie Tagespflege oder Kindertagesstätten den Betreuungsbedarf des Kindes während des Ausfalls des Elternteils, der die überwiegende Betreuung übernommen hat, nicht in ausreichendem Maße decken.

Voraussetzung für die Leistung ist, dass im Haushalt mindestens ein Kind (§ 7 Abs. 1 SGB VIII) lebt. Die Hilfestellung unterliegt in ihrer Dauer keiner Beschränkung.

Die Voraussetzung ist ebenso in den Fällen gegeben, in denen ein Kind erkrankt und die gesetzlich festgelegten Kinderbetreuungstage nach § 45 SGB V bereits ausgeschöpft sind.

3.1 § 20 Abs. 1 – Ausfall des Elternteils, der die überwiegende Betreuung übernommen hat

Adressat der Leistung ist der nach Ausfall des überwiegend betreuenden Elternteils zurückbleibende Elternteil. Dieser soll Unterstützung in der Betreuung und Versorgung eines Kindes/ seiner Kinder erhalten, wenn dieses/diese sonst unversorgt wären. Dem Kind/den Kindern soll ein Milieuwechsel und damit auch die Trennung von Geschwistern erspart werden.

- 3.1.1 Anspruchsvoraussetzung ist, dass der überwiegend betreuende Elternteil aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt. Die gesundheitlichen Gründe sind auch gegeben, wenn der sonst für die überwiegende Betreuung zuständige Elternteil im Krankheits- oder Pflegefall anwesend ist, aber seinem Erziehungsauftrag nicht oder nur eingeschränkt nachkommen kann.

Zu den gesundheitlichen Gründen gehören insbesondere auch:

- Entbindung
- psychische Erkrankungen
- Suchterkrankungen
- unheilbare Erkrankungen, die eine jahrelange Betreuung des Kindes erfordern

Die „anderen zwingenden Gründe“ sollen mit gesundheitlichen Gründen vergleichbar sein und zu einer vergleichbaren Notsituation führen, die eine Zwangslage bedingen.

Beispiele dafür sind:

- Tod
- Inhaftierung

Der zwingende Grund ist stets dann gegeben, wenn er von dem Betroffenen nicht abgewendet werden kann und damit eine Notlage herbeigeführt wird. Darüber hinaus muss der zwingende Grund kausal für den Ausfall der Betreuungsleistung sein, d.h. dass bei Nichtvorliegen des zwingenden Grundes die Betreuung des Kindes durch den zur Zeit ausfallenden Elternteil gewährleistet würde.

3.1.2 Hilfe in einer dieser Notsituationen soll dem anderen Elternteil nur gewährt werden, wenn nach § 20 Abs. 1 Ziff. 1-3 SGB VIII gleichzeitig drei Voraussetzungen vorliegen:

1. *„er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgaben wahrzunehmen“*

Die berufsbedingte Abwesenheit als Grund liegt nur dann vor, wenn die Abwesenheit nicht durch Jahres- oder Sonderurlaub, durch Vertretung oder etwa durch eine flexiblere Gestaltung der Arbeitszeit behoben werden kann.

2. *„die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten“*

Die Durchführung einer Hilfe durch eine Person außerhalb des Elternhauses muss für das Wohl des Kindes erforderlich sein. Auch die Hilfe durch Angehörige oder Nachbarn ist somit – als Fremdhilfe – eine erforderliche Hilfe, wenn sie geeignet ist, das Wohl des Kindes zu gewährleisten und alternative Hilfen weniger geeignet erscheinen.

3. *„Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege nicht ausreichen“*

Angebote in Tagespflege oder in Kindertageseinrichtungen sind vorrangig zur Behebung der Notsituation zu vermitteln. Soweit sie allerdings nicht ausreichen, das Wohl des Kindes etwa aufgrund ungenügender Öffnungszeiten sicherzustellen, kann die Hilfe nach § 20 SGB VIII ergänzend erforderlich sein.

3.2 § 20 Abs. 2 – Ausfall beider Elternteile und des alleinerziehenden Elternteils

Volle Versorgung und Betreuung im elterlichen Haushalt soll das Kind erhalten, wenn beide Elternteile oder der alleinerziehende Elternteil ausgefallen sind. Da in diesem Fall kein Elternteil entlastend zur Verfügung steht, wird stärker als in Abs. 1 hervorgehoben, dass die Versorgung im elterlichen Haushalt gemeint ist. Das bedeutet, dass diese Betreuung im Elternhaus gegenüber der Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie vorrangig ist.

Adressat der Leistung ist in diesem Fall das Kind selbst.

Bei einem alleinerziehenden Elternteil ist die Sicherstellung der Betreuung und Versorgung des Kindes bei Krankheit (vgl. Ziff. 3.1.1) besonders wichtig, da kein anderer Elternteil ergänzend und entlastend zur Verfügung steht.

3.3 Mögliche Fallkonstellationen

Die Mutter ist schwer erkrankt und bedarf in ihrem eigenen Haushalt einer intensiven Pflege. Der erwerbstätige Vater benötigt Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des Kindes und in der Haushaltsführung.

Ein Elternteil wird nach einem Unfall ins Krankenhaus eingewiesen, der andere ist nicht in der Lage, neben der Berufstätigkeit die Erziehung seiner Kinder und die Haushaltsführung sicherzustellen.

Kinder werden nach einem Verkehrsunfall ihrer Eltern zu Vollwaisen. Die Aufgaben der Kinderbetreuung und deren Versorgung sowie die Regelungen im häuslichen Alltag sind sicherzustellen und gleichzeitig sind die Kinder im eigenen Haushalt psychisch zu unterstützen.

Ein Ehepartner verlässt plötzlich den anderen und die Kinder. Die Aufgaben der Kinderbetreuung und deren Versorgung im häuslichen Alltag sind für den plötzlich alleinstehenden Elternteil ohne vorübergehende Unterstützung nicht möglich.

Der Tod der Mutter läßt Kinder und Vater völlig traumatisiert zurück. Der berufstätige Vater braucht Hilfe und Unterstützung bei der Betreuung der Kinder und in der Haushaltsführung. Die Kinder benötigen Hilfe bei der Bewältigung ihres Schmerzes und der Trauer.

Ein alleinerziehender Elternteil sieht sich plötzlich mit einer schweren Erkrankung eines Kindes konfrontiert. Eine Arbeitsfreistellung zur Pflege des Kindes gestattet der Arbeitgeber über die üblichen Kinderbetreuungstage hinaus nicht. Will dieser Elternteil nicht seinen Arbeitsplatz gefährden, braucht er dringend eine Unterstützung bei der Betreuung und Pflege des kranken Kindes.

3.4 Ergänzende Ausführungen

Auf Pflegeeltern und nichteheliche Lebensgemeinschaften ist § 20 SGB VIII entsprechend anwendbar, weil die Interessenlage des Kindes dieselbe ist.

4. Leistungen

Die von den Eltern oder dem Elternteil vorgegebene und verantwortlich durchgeführte Erziehung des Kindes soll in der Zeit fortgeführt werden, in der diese die Erziehung nicht leisten können. Die fortzuführende Erziehung zielt nicht auf Veränderungen oder Korrekturen der familiären Struktur. Sie geht aber über eine Haushaltsführung hinaus (§ 70 BSHG). Im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts (§ 5 SGB VIII) können die Leistungsberechtigten auch auf bekannte oder verwandte Personen zurückgreifen.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bietet den Leistungsberechtigten umfassende Beratungsleistungen an, die im Gegensatz zu denen anderer Sozialleistungsträger im besonderen Maße auf die familiäre Situation und den erzieherischen Bedarf des Kindes ausgerichtet sind. Die Beratung und die Leistung nach § 20 SGB VIII sollen Eltern befähigen, Notsituationen angemessen zu überbrücken und durch die Unterstützung eine Stabilisierung und gegebenenfalls Neuorganisation des familiären Systems zu erreichen.

Wird ein Kind nach Beginn der Hilfe 14 Jahre alt (§ 7 SGB VIII), soll der öffentliche Träger der Jugendhilfe die Hilfe nicht einstellen, sondern fortführen, wenn diese weiterhin erforderlich ist und die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

Ist die Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung einer Leistung nach § 20 SGB VIII beendet, sind Eltern z.B. im Rahmen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege Angebote nach §§ 22 und 23 SGB VIII zu unterbreiten.

5. Planung und Strukturierung der Leistung unter Verwendung des Hilfeplangedankens

Die Hilfe nach § 20 SGB VIII sieht kein Hilfeplanverfahren vor, wie dies nach § 36 SGB VIII für die Hilfen zur Erziehung zwingend vorgeschrieben ist. Da die Hilfe aber den Einzelfall individuell regelt, entspricht es einem allgemeinen fachlichen Standard, die Durchführung der Hilfe nach § 20 SGB VIII unter Einbeziehung der Betroffenen zu planen und zu gestalten.

Ist absehbar, dass sich die Betreuung des Kindes in der Notsituation über einen längeren Zeitraum hinziehen wird, ist daher mit den Eltern die Strukturierung der Hilfe mit der Zielperspektive zu planen, dass eine eigenständige Lebensbewältigung mit langsam zurückgehender Unterstützung durch die Jugendhilfe wieder möglich wird.

6. Abgrenzungen

6.1 zu § 31 SGB VIII – Sozialpädagogische Familienhilfe

Die Sozialpädagogische Familienhilfe stellt als eine Hilfe zur Erziehung im Gegensatz zu § 20 SGB VIII auf wesentliche Veränderung des Erziehungsverhaltens der Eltern ab auf die Gestaltung pädagogischer Prozesse und die Sicherung oder Wiederherstellung der Erziehungsfunktion der Familie, letztlich auf eine nachhaltige Änderung der Dynamik des Familiensystems.

Im Gegensatz zur Sozialpädagogischen Familienhilfe dient § 20 SGB VIII der Erhaltung des status quo in der Familie. Eine Hilfe nach § 31 SGB VIII kann sich im Einzelfall aus der Betreuung und Versorgung eines Kindes in Notsituationen entwickeln.

6.2 zu § 38 SGB V – Haushaltshilfe

Wegen des Nachrangs der Jugendhilfe (§ 10 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII) haben Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherungen Anspruch auf eine Haushaltshilfe nach § 38 SGB V, wenn ihnen oder ihren Ehepartnern bei Erkrankung, Krankenhaus- oder Kuraufenthalt, Aufenthalt in einer Entbindungsklinik, bei der Teilnahme an einer Rehabilitationsmaßnahme oder einer Müttergenesungskur die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist. Leistungsvoraussetzung ist, dass im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert ist und eine im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann.

Die Anwendung von § 38 SGB V beschränkt sich auf den ärztlich festgestellten Krankheitsfall und kann nicht zur Verhinderung eines solchen im Sinne einer präventiven Hilfe gewährt werden. Sollte die Krankenkasse die Kostenübernahme ablehnen, z.B. weil die Leistungsverpflichtung überschritten, das Kind erkrankt oder älter als 12 Jahre ist, so kann auch eine Leistungsverpflichtung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe nach § 20 SGB VIII entstehen.

6.3 zu § 70 BSHG – Weiterführung des Haushalts

Die Hilfe nach § 70 BSHG ist in erster Linie für Bedürftige und für die Weiterführung der Haushaltsführung gedacht. Die Hilfe zur Haushaltsführung soll nur vorübergehend gewährt werden. Im Falle einer Berührung mit § 20 SGB VIII geht die Jugendhilfeleistung der Leistung nach BSHG vor. Im Gegensatz zu § 20 SGB VIII knüpft diese Vorschrift nicht an das Vorhandensein eines Kindes im Haushalt an.

7. Qualifikationsanforderung

Die Erziehung eines Kindes nach § 20 SGB VIII ist grundsätzlich als qualifizierte Erziehung zu verstehen. Für die Betreuung und Versorgung eines Kindes in besonderen Notsituationen kann im Einzelfall auch der Einsatz von geringfügig Beschäftigten oder Ehrenamtlichen in Frage kommen. In manchen Fällen sind Familienangehörige geeignet, die Bedürfnisse des Kindes, seine Betreuung und Erziehung sowie weitere familiäre Belange zu gewährleisten.

Die Unterstützung der Familie muss auf die spezielle Notsituation abgestimmt sein. Je länger und umfangreicher der Einsatz in der Familie sein wird, je länger die Betreuungszeiten und je mehr Kinder im Einzelfall zu erziehen sind, desto höhere Anforderungen sind an die betreuende Person zu stellen.

7.1 Nachbarschaftshilfe

Diese ist begrenzt als Unterstützung einsetzbar. Beispiele für angemessene Einsatzmöglichkeiten sind Fälle, in denen Mittagessen zu kochen oder das Kind ergänzend zum Besuch der Kindertagesstätte oder zur Tagespflege zu betreuen ist, weil der andere Elternteil aufgrund berufsbedingter Abwesenheit dieses nicht leisten kann.

7.2 Familienangehörige

Betreuung des Kindes und die Weiterführung des Haushalts durch Familienangehörige sind dann zu berücksichtigen, wenn eine Beziehung zu dem zu betreuenden Kind gegeben ist und/oder die Leistungsberechtigten eine solche Betreuung (§ 5 SGB VIII) wünschen.

7.3 Honorarkräfte

In Fällen, in denen der Bedarf über die Hilfe durch Nachbarn und Familienangehörige hinausgeht, aber wegen der kurzen Einsatzdauer oder dem Fehlen erschwerender Bedingungen keine Fachkraft mit entsprechender Berufsausbildung erforderlich ist, kann es ausreichend sein, eine Honorarkraft einzusetzen, die nur eine Qualifizierung zur Familienhelferin oder als Tagespflegeperson vorweisen kann.

7.4 Fachkräfte

Fachkräfte sind vor allem dann einzusetzen, wenn sich der Einsatz über einen längeren Zeitraum erstreckt, wenn die familiären Verhältnisse auch ohne die akute Notsituation schon problematisch sind und wenn die Notsituation selbst eine besonders schwere ist (psychische

Erkrankung eines Elternteils, unheilbare Erkrankung, Tod eines Elternteils, Kind mit Behinderung o. ä.).

Zu den Fachkräften gehören insbesondere Familienpflegerinnen/Dorfhelferinnen/Familienpfleger/Dorfhelfer/Erzieherinnen/Erzieher/Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger/Kinderkrankenschwestern/Kinderkrankenpfleger.

8. Kooperation mit freien Trägern

Die Leistungen, wie sie nach § 20 SGB VIII vorgesehen sind, werden in Rheinland-Pfalz in der Regel von den Trägern der Sozialstationen vorgehalten. Die Familienpflege gehört nach dem Landesgesetz vom 28. März 1995 über ambulante, teilstationäre und stationäre Pflegehilfen (LPflegeHG – GVBL.1995 S. 55) zum definierten Leistungsangebot einer Sozialstation. Die Träger von Sozialstationen sind also die wichtigsten Ansprechpartner, wenn eine Notsituation in einer Familie vorliegt, die eine Hilfeleistung nach § 20 SGB VIII erfordert.

Wird im Krankheitsfall die Notsituation einer Familie direkt an die Sozialstation herangetragen, leistet diese dann auf der Basis des § 38 SGB V. Wegen der Vorrangigkeit dieser Leistungen besteht in der Regel keine Notwendigkeit, das Jugendamt einzuschalten.

In den Fällen, in denen die Leistungsverpflichtung der Krankenkasse endet oder gar nicht vorliegt, soll der Träger der Sozialstation zusammen mit dem Jugendamt eine wirksame Hilfe für die Familie erarbeiten.

Wird dem Jugendamt eine Notsituation bekannt, so kann es auf das von den Trägern der Sozialstationen vorgehaltene Leistungsangebot der Familienpflege zurückgreifen und deren Erfahrungen mit ähnlich gelagerten Problemsituationen einbeziehen. Je nach den Erfordernissen des Einzelfalls sollen andere Leistungen nach dem SGB VIII ergänzend gewährt werden.

9. Jugendhilfeplanung

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung sind die nach § 20 SGB VIII entstehenden Bedarfe in einer integrierten und präventiven, bedarfsorientierten und familienbezogenen Planung zu ermitteln. Die Bedarfsermittlung soll unter Einbeziehung anderer Beteiligter insbesondere der freien Träger der Jugendhilfe und ortsansässigen Institutionen erfolgen.

Dabei hat der öffentliche Träger der Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass dem ermittelten Bedarf entsprechende Angebote vorgehalten werden. Auch hier kann in Zusammenarbeit mit den Trägern der Sozialstationen darauf hingewirkt werden, dass diese neben dem klassischen

Leistungsangebot durch ausgebildete Familienpfleger/-innen andere Formen entwickelt und etabliert werden. Auf den Einsatz der Fachkräfte kann in vielen Fällen nicht verzichtet werden. Wegen nicht kostendeckender Entgelte werden immer mehr Stellen abgebaut, sodass dieses fachliche Angebot inzwischen gefährdet ist.

Freie Träger, die bisher das Angebot der Familienpflege vorgehalten haben, und der öffentliche Träger der Jugendhilfe sollten im Rahmen der Jugendhilfeplanung Wege suchen, um Familien in Notsituationen ohne Zeitverzögerungen adäquate Hilfe im Sinne des § 20 SGB VIII anbieten zu können.

10. Heranziehung zu den Kosten §§ 91 ff. SGB VIII

Die Heranziehung zu den Kosten erfolgt nach den Vorschriften der §§ 91 ff SGB VIII und den jeweils aktuellen Empfehlungen des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung – Landesjugendamt –.

11. Verbindlichkeit

Diese Arbeitshilfe bedarf zu ihrer Verbindlichkeit der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss des Jugendamtes.